

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten		

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Stiftung zu Gunsten des Historischen Archivs

Der Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 die Verwaltung aufgefordert, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die Gründung einer Stiftung der öffentlichen Hand geeignet sein kann, die finanziellen Anstrengungen zu bündeln und langfristig Mittel für die Restaurierung zur Verfügung zu stellen.

Der Begriff der Stiftung ist gesetzlich nicht definiert. Er dient vielmehr als Bezeichnung für eine Mehrzahl von Rechtsformen, wie beispielsweise der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, der Stiftungs-GmbH oder dem Stiftungsverein. Die Bezeichnung "Stiftung" ist daher zunächst einmal nur ein Oberbegriff für eine komplexe Vielfalt von Körperschaften, die im privaten, öffentlichen und kirchlichen Recht verankert sein können.

Der Prototyp einer Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist das klassische Instrument zur Verwirklichung eines auf Dauer angelegten Zwecks und untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Ihre Entstehungsvoraussetzungen sind in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, die durch die Landesstiftungsgesetze ausgefüllt werden. Die Stiftung ist gekennzeichnet als Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck, insbesondere gemeinnützigen Zwecken, auf Dauer gewidmet ist.

Die Kulturverwaltung hat sich frühzeitig über die diversen Rechtsformen unter Zuhilfenahme von Banken, auf das Stiftungsrecht spezialisierte Kanzleien, den Bundesverband Deutscher Stiftungen und die städtische Beteiligungsverwaltung beraten lassen und diverse Modelle einer Stiftungsgründung entwickelt. Mit der Staatskanzlei des Landes NRW wurde am 23. Juli 2009 final darüber befunden, die Modelle der Verbrauchsstiftung und der gGmbH-Lösung zu Gunsten einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts aufzugeben.

Entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ist, dass der Stifter seinen Willen, eine Stiftung zu gründen, zum Ausdruck bringt. Dies erfolgt im Rahmen des Stiftungsgeschäfts. In diesem erklärt der Stifter seine Absicht, eine Stiftung zu errichten. Gleichzeitig verpflichtet er sich, ein im Stiftungsgeschäft genau bestimmtes Vermögen auf die noch zu entstehende Stiftung zu übertragen.

In einer das Stiftungsgeschäft ausfüllenden Satzung entwirft der Stifter dann das rechtliche Gerüst für seine Stiftung. Hier legt er insbesondere fest, welchen Zweck die Stiftung verfolgen soll und welche Organe für die Stiftung handeln sollen.

Derzeit entsteht gemeinsam mit der Staatskanzlei in Düsseldorf eine entsprechende Satzung, die den Stiftungszweck definiert.

Erst mit der staatlichen Anerkennung des Stiftungsgeschäfts durch die Stiftungsbehörde erlangt die Stiftung den Status einer juristischen Person und damit Rechtsfähigkeit. Welche Aufsichtsbehörde für die Anerkennung zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz der Stiftung. Das Land NRW hat zugesagt, das Anerkennungsverfahren durch das Innenministerium auf Landesebene zu ziehen und die Anerkennung schnellstmöglich abzuschließen. Darüber hinaus hat es Kontakte zur Bezirksregierung gegeben, die ihrerseits an einer Beschleunigung des Verfahrens beteiligt ist.

Mit ihrer Entstehung erwirbt die Stiftung einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des im Stiftungsgeschäft näher bezeichneten Vermögens. Nachdem der Stifter diesen Anspruch erfüllt hat, kann er nicht mehr auf das Vermögen zugreifen. Für den vorliegenden Fall der Stiftung zu Gunsten des Historischen Archivs war es von Anfang an das Bestreben, zentrale Partner in den Prozess der Stiftungsgründung einzubeziehen. So wird das Land NRW selbst Gründungstifter sein und seinerseits die Bundesregierung bitten, sich ebenfalls an der Stiftung zu beteiligen. Darüber hinaus hat es Kontakte zu der evangelischen und katholischen Landeskirche gegeben, die ebenfalls Zustimmung signalisiert haben, Gründungstifter zu sein.

Die Kulturverwaltung ist ebenfalls mit der deutschen Sektion der UNESCO im Gespräch, die eine grundsätzliche Bereitschaft artikuliert hat, sich ebenfalls an der Stiftung zu beteiligen.

Die Höhe des Vermögens, das für die Stiftungerrichtung erforderlich ist, ist weder im BGB noch in den Landesstiftungsgesetzen vorgeschrieben.

Da eine Stiftung ihre Zwecke grundsätzlich nur mit den Erträgen aus der Verwaltung ihres Vermögens verfolgt – gemeinnützige Stiftungen auch noch mit Spenden und sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln – ist eine nachhaltige Zweckerfüllung erst ab einem gewissen Mindestkapital realistisch möglich.

Die Stiftungsbehörden gehen daher grundsätzlich davon aus, dass zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ein Vermögen von mindestens 50.000 Euro vorhanden sein muss. Diese Mindestsumme ist jedoch nur eine Orientierungsgröße für die Mindestausstattung einer Stiftung mit Vermögen. Für eine nachhaltige Zweckerfüllung der Stiftung ist eine solche Summe jedoch oft zu wenig, wenn nicht mit großer Wahrscheinlichkeit weitere Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen oder regelmäßige Einnahmen neben den Vermögenserträgen der Stiftung zu erwarten sind.

Es ist das Bestreben der Verwaltung schon im Vorfeld der Stiftungsgründung potenzielle Zustifter aus dem Bereich des Handels und der Wirtschaft zu gewinnen.

Zu bedenken ist auch, dass eine Stiftung in der Regel Verwaltungskosten für Buchhaltung, Jahresrechnung etc. verursacht und dass die freie Rücklage zum Inflationsausgleich ebenfalls aus Erträgen des Kapitals zu finanzieren ist. In der Praxis heißt dies, dass bei heutigem Zinsniveau einer Stiftung mit 50.000 Euro nur rund 2.000 Euro oder weniger aus Erträgen für die Fördertätigkeit zur Verfügung stehen, wenn nicht andere Zuwendungen das Budget der Stiftung erhöhen oder signifikante Kostensenkungen in der Verwaltung der Stiftung erreicht werden. Hier hat es bereits einen intensiven Austausch zwischen der Kulturverwaltung und den städtischen Dienststellen gegeben, wie unter Umständen stadteigenes Personal zur Unterstützung der zu gründenden Stiftung eingesetzt werden kann. Parallel dazu überprüft das Land die personalrechtlichen Fragen und hat weiterhin zugesagt, bei der Novelle des Landesarchivgesetzes mögliche rechtliche Hindernisse zu beseitigen.

Die Stadt Köln steht im intensiven Austausch mit dem Grundsatz nach vergleichbaren Stiftungen, die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche oder der Anna Amalia Bibliothek stehen. Hiervon verspricht sich die Kulturverwaltung entscheidende Hinweise auf die Klärung offener Fragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll umgehend nach der Stiftungsgründung ein entsprechendes Büro etabliert werden, das die weitere Koordination übernimmt. Eine Organisationsstruktur ist dieser Mitteilung beigefügt. Bis dahin wird sich die Kulturverwaltung eines Büros zur Projektkoordination bedienen, das die weiterhin eingehenden Hilfsangebote koordiniert und Rahmenbedingungen für die Stiftung, wie etwa die Erstellung eines Internetauftritts, den Entwurf eines corporate design für das Archiv und einen Handlungskatalog für die Spenderansprache entwirft.



